

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-426-06			
	AZ:	50.01-ri			
	Datum:	24.10.2006			
	Amt:	Sozialamt			
	Verfasser:	Rotraud Richter			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
09.11.2006	Hauptausschuss				
16.11.2006	Stadtverordnetenversammlung				
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Vetschau/Spreewald, Erich-Weinert-Straße 7					

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Vetschau/Spreewald, Erich-Weinert- Str. 7

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I, S. 74), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I, S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. Teil I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der durch die Stadt Vetschau/Spreewald unterhaltenen Obdachlosenunterkunft in Vetschau/Spreewald, Erich-Weinert- Str. 7 werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind Miete, Nebenkosten, Kosten für Reinigung und Instandhaltung, Personal- und Sachkosten der Verwaltung, sowie Anzahl der untergebrachten Personen und Dauer der Benutzung.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Auslastung von drei Personen wird eine Monatsgebühr von 200,44 € festgesetzt.

§ 4 Erhebung von Teilbeträgen

Bei tageweiser Nutzung wird je Einweisungstag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren gemäß § 3 sind monatlich im Voraus am 1. Werktag an die Stadt Vetschau / Spreewald zu entrichten. Bei tageweiser Unterbringung mit Aushändigung der Einweisungsverfügung.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personen, die die Unterkunft benutzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Vetschau/Spreewald vom 27.04.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Zur Unterbringung obdachloser Personen mietet die Stadt Vetschau/Spreewald im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, S. 289,294) Wohnraum an und erhebt für die Benutzung Gebühren.

Die neue Satzung wird notwendig, da der Wohnblock in der Maxim- Gorki-Str. 1-5 im Rahmen des Städteumbaus 2006 abgerissen wird. Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt im Bedarfsfall.

Zur Nutzung in diesem Rahmen wurden mehrere Objekte, u. a. in den Ortsteilen geprüft. Die Nutzbarmachung der teilweise fremd verwalteten Objekte wäre mit zusätzlichen finanziellen Belastungen des Vermieters verbunden, die in keinem zumutbaren Verhältnis zum Nutzen stehen.

Ausgewählt wurde eine 2 Raumwohnung in der Erich- Weinert- Str. 7, weil in diesem Aufgang bereits 6 von 10 Wohnungen leer stehen und die Unterbringung wohnungsloser Personen dort am ehesten als zumutbar für das Umfeld einzuschätzen ist.

Eine neue Satzung ist notwendig, weil die geänderten Miet- und Betriebskosten für eine 2 –R.- Wohnung, die Erhebung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung, Abschlagforderungen für Energie und Gas, sowie für Reinigung und Instandhaltungsmaßnahmen in der neuen Kalkulation der Gebühren zu berücksichtigen sind.

Bei der Kalkulation wurde von den Erfahrungswerten der letzten Jahre mit einer durchschnittlichen Nutzung von 3 Personen ausgegangen.

Anstelle der bisherigen Gebühren für die bisher angemietete 3-R.-Wohnung von 218,64 € pro Person und Monat werden 200,44 € pro Person und Monat erhoben.

(Siehe Anlage: Gebührenkalkulation)

Die Satzung zur Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 27.04.2005 bleibt weiterhin gültig.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: x

EINNAHMEN: x

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: x

HHST: 43500-11000

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------